



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

8. Jahrgang	4. Dezember 2019	Nummer 22/2019
-------------	------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
26.11.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wüllen	2 – 3
27.11.2019	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Ahaus gemäß § 53 des Baugesetzbuches (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl I S. 2414)	4
28.11.2019	Bekanntmachung Satzung der Stadt Ahaus über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - vom 28. November 2019	5 – 6
28.11.2019	Öffentliche Zustellung	7
02.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 60. öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Mittwoch, 11. Dezember 2019, 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115	8 – 10

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wüllen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Wüllen, Flur 12, Flurstück 79.

Als Grenznachbar ist das in Ahaus an der gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Wüllen, Flur 12, Flurstück 78 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.11.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19-299-T in der Zeit

vom 12.12.2019 bis 09.01.2020

in der

Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf

Dipl.-Ing. Reinhard Möllers

Stadtwall 12

48683 Ahaus

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr, 14:30 bis 16:30 sowie

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 26.11.2019

gez. **Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Ahaus gemäß § 53 des Baugesetzbuches

(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl I S. 2414)

Umlegung Ahaus U XVII „Markemoote“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 07.08.2019 gemäß § 47 BauGB das Umlegungsverfahren Ahaus U XVII „Markemoote“ eingeleitet. Der entsprechende Beschluss wurde am 04.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Diesem Umlegungsbeschluss liegen eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde. Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB werden Bestandskarte und Bestandsverzeichnis in der Zeit vom

13.12.2019 bis zum 13.01.2020 einschließlich

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Ahaus, Zimmer 133, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus öffentlich ausgelegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer durch Ordnungsnummern. In dem Bestandsverzeichnis sind

im Teil 1 die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer,

im Teil 2 die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen

aufgeführt.

Die Einsicht in den Teil 2 des Bestandsverzeichnisses wird jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Ahaus, 27.11.2019

Der Umlegungsausschuss
Der Stadt Ahaus
Der Vorsitzende

gez. **Werner Haßenkamp**
Präsident der Gemeinde
Prüfungsanstalt NRW a. D.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ahaus über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - vom 28. November 2019

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 14. November 2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - als Satzung beschlossen:

Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 64 -Garteneck - sind aufgehoben worden. Gleiches gilt sinngemäß für die örtlichen Bauvorschriften, die für die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des v. g. Bebauungsplans gelten

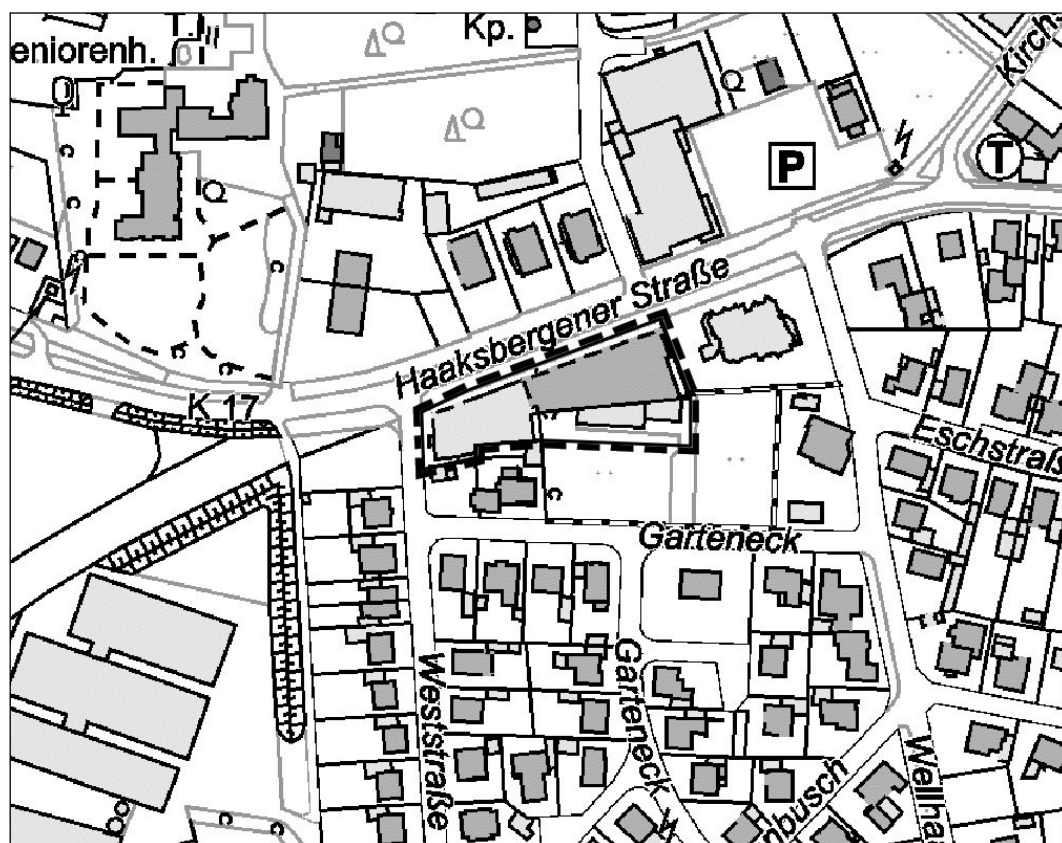
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, vom Rat der Stadt Ahaus am 14. November 2019 gefasste Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.64 - Garteneck - wird hiermit gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekannt gemacht.

Hinweise:

- (1) Das Plangebiet liegt in der Ortslage Alstätte an der Haaksbergener Straße (K 17) / Ecke Weststraße. Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken, ABK, eigene Darstellung



Grenze des Bebauungsplans

(2) Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

(3) Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ahaus unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

(4) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(5) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO NRW hingewiesen.

(6) Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - kann ergänzend im Internet über den Link http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/index_plan.php aufgerufen werden.

(7) Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - in Kraft.

Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (8GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
- (3) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, 28.11.2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Frau Havin Ahamad, geb. am 10.06.1996

letzte hier bekannte Anschrift: Heidekamp 6 in 42549 Velbert

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 21.11.2019 – Aktenzeichen: 51.01.01497 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, 28.11.2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

60. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung des Rates

am **Mittwoch, 11.12.2019, 18:00 Uhr**

im **Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 59. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 14.11.2019
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
- 3.1 Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr; Antrag der UWG-Fraktion vom 19.11.2019
- 3.2 Benennung von Vertretern für Ratsherrn Niestegge (UWG-Fraktion); Antrag der UWG-Fraktion vom 01.12.2019
- 3.3 Benennung von Vertretern in Ausschüssen und Gremien; Antrag der SPD-Fraktion vom 02.12.2019
- 4 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2020
- 5 Überörtliche Prüfung der Gesamtabchlüsse 2013 - 2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt und Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen und Feststellungen
- 6 Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW
- 7 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW
- 8 Zuschuss zu einem Bewegungs- und Begegnungsgarten am St. Marien-Krankenhaus Ahaus
- 9 Bauleitplanung
- 9.1 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 - Kiskamp -; Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 10 Realisierungswettbewerb Umgestaltung der Wallstraße; Bericht über die Sitzung des Preisgerichts

- 11 Vorstellung der Entwurfsplanung für die Mensa im Josef-Cardijn-Haus;
- 12 Anträge der Fraktionen
- 12.1 Leichte Sprache auf der Homepage und in der Stadtverwaltung Ahaus;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2019
- 12.2 Fahrradstraße Ottensteiner Weg;
Antrag der UWG-Fraktion vom 01.11.2019
- 12.3 "Arbeitskreis Fahrradfreundliches Ahaus";
Antrag der UWG-Fraktion vom 01.12.2019
- 12.4 Errichtung einer Einbahnstraßenregelung auf der Hörstingstraße in Alstätte;
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.12.2019
- 12.5 Sicherheit im Schlossgarten;
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.12.2019
- 12.6 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ahaus;
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.12.2019
- 13 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 58. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 09.10.2019
- 2 Vergaben
- 2.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW;
Neubau Feuerwahrgerätehaus Wüllen, hier: Rohbauarbeiten
- 2.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW;
Neubau Feuerwahrgerätehaus Wüllen, hier: Erdarbeiten
- 2.3 Rahmenvereinbarung über eine Laufzeit von 6 Jahren für die Reparatur und Instandhaltung der stadteigenen Straßenbeleuchtungsanlagen
- 2.4 Leuchtturm-Spielplätze, hier: Bau einer Parkouranlage im Freizeitgelände Ottensteiner Weg
- 3 Personalangelegenheiten
- 3.1 Gewährung von Altersteilzeit
- 3.2 Versetzung eines Fachbereichsleiters
- 4 Grundstücksangelegenheiten
- 4.1 Vergabe Wohnbaugrundstücke im Rahmen sozialer Wohnungsbau
- 4.2 Erwerb von Flächen zum Bau einer Erschließungsstraße im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Alstätte
- 4.3 Erwerb landwirtschaftlicher Ackerflächen im Stadtteil Alstätte

- 4.4 Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken im Rahmen des Hochwasserschutzes des Ölbachs im Stadtteil Ottenstein
- 4.5 Erwerb eines Grundstücks im Rahmen des Hochwasserschutzes "Ahauser Aa"
- 4.6 Grundstückstausch zum Erwerb von gewerblichen Bauflächen im Gewerbegebiet Schumacherring
- 4.7 Grundstückstausch zum Erwerb von landwirtschaftlichen Tauschflächen im Stadtteil Wüllen
- 5 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Ahaus, 02.12.2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin